

 **Stmk BauG**
Photovoltaikanlagen auf Gebäuden §21 Abs 2 Z6

Photovoltaikanlagen sind gemäß § 21 Abs. 2 Z. 6 Stmk. BauG 1995 idF. LGBl. Nr. 13/2011 **bis zu einer Kollektorfläche von 100 m² baubewilligungsfrei**. Anlagen mit einer Kollektorfläche von **über 100m²** sind gem. § 19 Z. 1 BauG **baubewilligungspflichtig**. Bis zum Inkrafttreten der Novelle am 01.05.2011 sind derartige Anlagen nur bis 40m² baubewilligungsfrei.

Bei Photovoltaikanlagen (auch bei baubewilligungsfreien) können sich in der Regel Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ergeben. Generell muss das Bauwerk derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung, dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Hierbei ist auf Denkmäler und hervorragende Naturgebilde Rücksicht zu nehmen (§ 43 Abs. 4 BauG 1995 idF. LGBl. Nr. 13/2011).

Bei begründetem Zweifel ist im Rahmen des baurechtlichen Ermittlungsverfahrens demnach durch die Baubehörde 1. Instanz ein entsprechendes Sachverständigengutachten einzuholen. Für Photovoltaikanlagen in Ortsbildschutzgebieten sind die Bestimmungen des § 7 des Ortsbildgesetzes, LGBl. Nr. 54/1977 idgF. bzw. des § 6 des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/1974 idgF. im Besonderen zu beachten.

Die Unterlagen für das Baubewilligungsverfahren richten sich nach den §§ 22 und 23 BauG. Im Sinne des § 23 Abs. 4 BauG sind die Unterlagen sowohl von einem **Elektrotechniker** als auch von einem **Baumeister** oder **Zimmermeister** zu unterfertigen und hat sohin jeder für seinen Teil die Verantwortung zu übernehmen. Die Notwendigkeit, dass auch ein Baumeister bzw. Zimmermeister die Unterlagen unterfertigt, ergibt sich aus dem Umstand, dass Photovoltaikanlagen ein Gewicht von bis zu 25kg/m² aufweisen und daher für die Statik des Gebäudes relevant sind - dies auch unter dem Gesichtspunkt der Schneelasten, sowie der Möglichkeit des Abrutschens von Schnee und Eis, aber auch des Einwirkens von Windkräften.

Auch ist es notwendig, einen **Bauführer** gemäß § 34 BauG heranzuziehen. Dieser wird in der Regel der Elektrotechniker sein, da dieser unmittelbar die Bauführung tätigt und daher auf der Baustelle anwesend ist.

Für bewilligungspflichtige Photovoltaikanlagen ist eine **Benutzungsbewilligung** gemäß § 38 BauG erforderlich. Die fakultativ vorzulegende Bescheinigung, über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen kann gemäß § 38 Abs. 2 Z. 1 BauG idF. LGBl. Nr. 13/2011 vom Bauführer, einem Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis, einem konzessionierten Baumeister oder einem Zimmermeister im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis ausgestellt werden.

Abstände zu Nachbargrenzen sind nicht einzuhalten, da es sich bei Photovoltaikanlagen um keine Gebäude im Sinne des Steiermärkischen Baugesetzes handelt.